

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG
z. Hd. Herrn Paul
Straße der Einheit 55
04769 Naundorf

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 22.07.2020
Ihr Antrag vom: 23.12.2019
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.6.3.1/TO-0222/16-2
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am
Standort Kirschallee 9 in 04758 Oschatz OT Leuben**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG wird auf Antrag vom 23.12.2019 für die Entscheidung vollständig am 29.04.2020, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Kirschallee 9 in Oschatz OT Leuben (Gemarkung Leuben, Flurstücke 291, 293/1, 294) durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung gem. § 72 SächsBO mit ein.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

6.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Verbrennungsmotoranlage im Magergemischbetrieb (sog. Magergasmotor) für den Brennstoffeinsatz Biogas (Blockheizkraftwerk als Gas-Otto-Verbrennungsmotor-Generator-Modul), BHKW-Hersteller: Jenbacher, Typ: JMS GS-B.LC (neue Version) mit 1,308 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) und 548 kW elektrische Leistung; Abgasschornstein mit 10 m Mündungshöhe über Geländeoberfläche (OKT); Aufstellung des BHKW-Moduls im schallgedämmten System-Stahlblechcontainer, neben dem vorhandenen BHKW-Gebäude (darin u.a. Schmieröl-/Altöl - Lagertankanlage je 1000 l, Kullissenschalldämpfer für Zu- und Abluft)
- den Zubau eines Aktivkohlefilters für das zweite BHKW und Installation einer Gaskühlung für beide BHKW-Module, aufgestellt zwischen dem neuen BHKW-Container und dem bestehenden BHKW-Gebäude; weitere Ausrüstungsmerkmale: u.a. Abgasschalldämpfer, Oxidationskatalysator und Notkühler
- gasdichte Abdeckung eines bisherigen Gärrestlagerbehälters (Gärrestlager 5) mittels Doppelmembrane-Gasspeicher incl. Tragluftdach und Umnutzung als Nachgärbehälter (4.900 m³) mit gleichbleibendem Gärsubstrat-Füllstand (Behälter immer voll), Erhöhung der Biogaslagerung von 3.804 kg auf 9.261 kg; weitere Ergänzung/Komplettierung des Behälters durch: Wärmedämmung, Beheizung und Rührwerke, Substratpumpe

- Änderung des material- und mengenbezogenen Inputstoffeinsatzes wie folgt: Wegfall Mais-silage und Körnergetreide, beantragter Tagesinput von 138,4 t/d, zusammengesetzt aus 130,4 t Rindergülle und 8,0 t/d Rinderfestmist incl. Futterreste
- Installation von 6 Stück Wärme-Pufferspeichern mit je 10,6 m³ Volumen, d.h. insgesamt 63,6 m³ (wärmegeämmte Stahlspeicherbehälter) in zwei Nebenräumen des bestehenden BHKW-Gebäudes
- Aufstellung einer neuen Trafostation mit 1600 kVA neben der bisherigen Trafostation mit Anschluss an das öffentliche Netz des Elektroenergieversorgers
- Errichtung einer Umwallung (Auffangvolumen > 1805 m³) des Bereiches Biogasanlage, Gär-restlager und Güllelager der Tierhaltungsanlage, durch Errichtung eines flachen Erdwalls

Die übrige Biogasanlage bleibt baulich unverändert.

Die Betriebszeit der Biogaserzeugung ändert sich ebenfalls nicht (ganzjährig durchgängiger Anlagenbetrieb).

Unverändert bleibt auch die jährlich erzeugte Biogasmenge in Höhe von 2,034,523 Mio. Nm³ Rohgas.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu in-

formieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

2.1

Das bereits vorhandene Betriebstagebuch ist zu ergänzen. Im Betriebstagebuch sind die für einen anforderungsgerechten Betrieb des zusätzlichen zweiten BHKW-Moduls erforderlichen Betriebsparameter, Störungen, Mängel sowie deren Behebung, zu dokumentieren.

Ab der Inbetriebnahme des zweiten BHKW-Moduls sind ferner folgende Betriebsparameter bzw. Aufzeichnungen zu dokumentieren:

- Betriebsstundennachweis für jedes BHKW (Bestand und Neubau)
- Nachweis über Art und Menge des verwendeten Brennstoffs
- Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen an jedem BHKW (Oxidationskatalysatoren am Bestands- und am Neubaumodul; Verweis auf VDMA-Merkblatt 6299 „Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen“)
- Nachweis über Störungen/Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen
- Nachweis der Zeiten mit Grenzwertüberschreitung
- Nachweis der Maßnahmen zur Behebung von Störungen oder Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind dieser Ausdrucke bzw. Auszüge hieraus zur Verfügung zu stellen.

Für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren hat die Anlagenbetreiberin

- die Messberichte über durchgeführte Emissions-Einzelmessungen,
 - die betrieblichen Überwachungsergebnisse z.B. des NO_x-Sensors und
 - die Nachweise über den effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen
- aufzubewahren.

2.2

Beim Betrieb des zweiten Gas-Otto-Verbrennungsmotors (Magergasmotor) dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert und auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, antragsgemäß nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),	

angegeben als Stickstoffdioxid) - ab sofort	0,50	g/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) - ab 01.01.2023	0,1	g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	0,09	g/m ³
Formaldehyd	20	mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff - ab 01.01.2023	1,3	g/m ³
Ammoniak	30	mg/m ³ ¹⁾

¹⁾ nur bei und ab dem Zeitpunkt des Einsatzes einer SCR-Anlage zur Reduzierung der Emissionen an Stickstoffoxiden

2.3

Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme des zusätzlichen zweiten Verbrennungsmotors, ist die Einhaltung bzw. sichere Unterschreitung der in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten ab sofort geltenden Emissionsbegrenzungen, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch nachweisen zu lassen.

Darüber hinaus sind die in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten, aber erst zum späteren Zeitpunkt geltenden verschärften Emissionsbegrenzungen (für Stickstoffoxide sowie Gesamtkohlenstoff ab 01.01.2023) sowie für Ammoniak ab dem Einsatz einer SCR-Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch nachweisen zu lassen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff sowie Ammoniak (ab dem Einsatz einer SCR-Anlage), sind an die Erstmessungen anschließend, jährlich wiederkehrende Emissions-Einzelmessungen der vorgeannten Schadstoffkomponenten durchführen zu lassen.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Ammoniak ist nach den Grundsätzen in § 26 der 44. BImSchV an die jährlichen Emissionsmessungen der Stickstoffoxide zu koppeln. Dies wird nur erforderlich, wenn eine SCR-Anlage zum Einsatz kommt.

Kommt über die SCR-Anlage hinaus ein Oxidationskatalysator zum Einsatz, entfällt die Pflicht zur Durchführung von Einzelmessungen der Emissionen an Ammoniak.

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide sind an die Erstmessungen anschließend, wiederkehrende Emissions-Einzelmessungen im Dreijahreszyklus durchführen zu lassen.

Der Bekanntgabeumfang der Stelle (Messinstitution) muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche (Zulassungen) enthalten.

Der Auftrag zur Durchführung der Emissionsmessungen darf keiner Stelle erteilt werden, die in der Sache bereits beratend tätig war. Hierzu zählen insbesondere Beratungen im Rahmen der Projektierung bzw. der Erarbeitung des Genehmigungsantrages.

2.4

Zur Durchführung der Messungen gemäß NB 2.3 ist vor der Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ein Messplatz mit Probenahmestelle, zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen, einzurichten. Dieser Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Hinweis:

Es wird empfohlen, sich vor der Festlegung des Einbauortes der Probenahmestelle, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle diesbezüglich beraten zu lassen.

2.5

Zur Feststellung der Emissionen sind Messverfahren und eignungsgeprüfte Messeinrichtungen sowie Messauswerteeinrichtungen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen, einzusetzen. Die Anforderungen der Anlage 2 der 44. BImSchV sind dabei zu berücksichtigen.

2.6

Ausgehend von NB 2.3 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Vollastbetrieb) durchzuführen und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. Automatikbetrieb).

Die Dauer der Einzelmessung hat eine halbe Stunde zu betragen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Schadstoffemissionen sind als Massenstrom und als Massenkonzentration, anzugeben. Das erfordert auch die Bestimmung der Bezugsgrößen und Betriebsparameter Volumenstrom, Druck, Temperatur, Feuchte und Sauerstoffgehalt.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit, die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.7

Die mit den Ermittlungen gemäß NB 2.3 beauftragte Stelle (Messinstitution) ist zu verpflichten, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie eine Mitteilung über die beabsichtigte Ermittlung (Messplanung) zuzusenden.

Die Messplanung soll der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen.

2.8

Die mit den Ermittlungen gemäß NB 2.3 beauftragte Stelle (Messinstitution) ist zu verpflichten, die Durchführung der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse anhand des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes (Muster im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) i.V.m. der VDI 4220 Blatt 2 (Musterbericht für Emissionsmessungen - Anhang A) zu dokumentieren.

Der Messbericht soll insbesondere Angaben zur Messplanung, zum Ergebnis jeder Einzelmessung, zu den verwendeten Messverfahren und zu den Betriebsbedingungen bzw. Betriebszuständen der Anlage während der Messungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Ein Exemplar des Ermittlungsberichtes (Messberichtes) ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach dem Messtermin, zuzusenden.

Dies ist die Aufgabe der Genehmigungsinhaberin bzw. Betreiberin.

2.9

Der zusätzliche neue Verbrennungsmotor (Magergasmotor) BHKW 2 ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit einer geeigneten qualitativen Messeinrichtung, z.B. einem NO_x-Sensor, auszurüsten, mit deren Hilfe die NO_x-Emissionen als Tagesmittelwert zu überwachen sind.

Diese Tagesmittelwerte aus der NO_x-Sensor-Überwachung sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus sind Aufzeichnungen für die Fälle zu führen, in denen Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften in § 29 (Kontinuierliche Messungen) sowie in § 30 (Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen, Messbericht) der 44. BImSchV, in Bezug auf die vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzurüstende qualitative Messeinrichtung zur kontinuierlichen Bestimmung der NO_x-Emissionen.

2.10

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde bis spätestens 31.12.2021 darüber zu berichten, wie sie zum Erreichen des Grenzwertes für Stickstoffoxide ab dem 01.01.2023 in Höhe von 0,1 g/m³ beabsichtigt, ihre Anlage zu ertüchtigen.

Hinweis:

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kommt die Nachrüstung mit einer SCR-Anlage hierfür in Betracht.

Bis spätestens zum 31.03.2022 ist bei der zuständigen Behörde die dafür notwendige konkrete Ausführungsplanung im Zusammenhang mit einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG bzw. einem Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG einzureichen.

2.11

Die im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb des Neubau-BHKW anfallende nutzbare Wärmeenergie (thermische Energie) ist effizient einzusetzen. Dafür kommen unverändert die Bereiche Prozesswärmebereitstellung für die Biogaserzeugung, Melkhaus, Sozialgebäude, Rinderställe und Getreidetrocknungsanlage in Betracht. Weitere Energieeinsparpotentiale sind zu nutzen.

2.12

Die Erfüllung der Anforderungen an die Anlagensicherheit der geänderten und erweiterten Biogasanlage ist nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Anforderungen an Biogasanlagen entsprechend der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen - TI 4“ (Stand 03/2016) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die „Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) Biogasanlagen“, die einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften sowie technischen Standards, Regeln und Richtlinien u.a. des Explosionsschutzes sowie die BetrSichV (Schwerpunkt Explosionsschutz) bei der Änderung der Anlage berücksichtigt wurden.

Es ist ferner zu prüfen, ob die im Sicherheitstechnischen Gutachten Nr. IB-20-7-0024 des IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vom 25.03.2020 aufgeführten betriebsorganisatorischen Maßnahmen/Betriebsvorschriften (Pkt. 3.2) und die im Pkt. 3.3 verankerten technischen Maßnahmen zum Explosionsschutz bei der Realisierung des Änderungsvorhabens umgesetzt wurden.

Dazu ist vor Inbetriebnahme der geänderten und erweiterten Biogasanlage eine Abnahme durch einen Sachverständigen mit Bekanntgabe nach § 29b BImSchG auf der Grundlage des § 29a BImSchG durchführen zu lassen.

Spätestens einen Monat nach der Probetriebsaufnahme ist die gesamte sicherheitstechnische Überprüfung gemäß § 29a BImSchG abzuschließen und ein Bericht zu erstellen.

Spätestens zum Termin der offiziellen Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz der Sachverständigenbericht zuzusenden.

Die Sachverständigenprüfungen gemäß § 29a BImSchG sind regelmäßig wiederkehrend spätestens alle 6 Jahre von einem Sachverständigen mit Bekanntgabe nach § 29b BImSchG, mit dem Schwerpunkt Explosionsschutz, an der Biogasanlage durchführen zu lassen. Die diesbezüglich erstellten Berichte sind dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz jeweils zur Fälligkeit unaufgefordert zuzusenden.

Hinweise zur Auflagenerfüllung:

Der sicherheitstechnischen Prüfung der Biogasanlage ist die „Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) vom 8. Februar 2013 zu Grunde zu legen.

Ferner wird auf die in Anhang V der TRAS 120 beschriebenen Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen hingewiesen.

Es wird seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde akzeptiert, wenn die auf der Grundlage von § 29a BImSchG beauftragte sicherheitstechnische Sachverständigenprüfung, die Forderungen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), bezüglich erstmaliger und wiederkehrender Prüfungen gemäß §§ 14, 15 BetrSichV, einschließt. Damit werden für die Anlagenbetreiberin Mehraufwand und Mehrkosten vermieden.

Sachverständigenbekanntgaben nach § 29a BImSchG sind z.B. im Internet unter www.resymesa.de <<http://www.resymesa.de>> veröffentlicht.

2.13

Ein auf die jeweilige Bauart und Größe des Behälters bezogener sowie die Wind- und Schneelasten am Anlagenstandort berücksichtigender berechneter Festigkeitsnachweis für das beantragte Folien-System, ist spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn beim Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz einzureichen.

2.14

Die Anlagenbetreiberin wird dazu aufgefordert,

- den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausführungsbeginns der baulichen Maßnahmen zur Umnutzung des bisherigen Gärrestlagerbehälters als Nachgärbehälter,
- den Zeitpunkt der Aufnahme des Probetriebes der zweiten Verbrennungsmotoranlage (BHKW) sowie
- den Inbetriebnahmezeitpunkt der zweiten Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

dem Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen - Sachgebiet Immissionsschutz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich formlos anzuzeigen.

Lärmschutz

2.15

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage (Tierhaltungs- und Biogasanlage mit 2 BHKW) einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogenen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

IO1	Kirschallee 6 in Leuben	Außenbereich (§ 35 BauGB)
IO3	Schlanschwitz Str. 20a in Schweta	Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO)
IO5	Zur Mühle 2 in Schweta	Außenbereich (§ 35 BauGB)

nachts (22:00 - 06:00 Uhr) 39 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Außenbereich bzw. Mischgebiet nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.16

Das hinzukommende BHKW-Modul 2 ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass es dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Gemäß der Schallimmissionsprognose zur „Erweiterung der Biogasanlage auf dem Gelände der Milchviehanlage am Standort Leuben“ der Lücking & Härtel GmbH vom 21.02.2020 (Berichtsnr.: 0727-G-01-21.02.2020/1) sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Schalldruckpegel des zusätzlichen BHKW-Containers in 10 m Entfernung zum Container maximal LPA, 10m = 65 dB(A)
- Schalleistungspegel der Abgasmündung des neu hinzukommenden BHKW-Moduls maximal LWA = 96 dB(A)
- Schalleistungspegel des Gaskühlgerätes am BHKW 2 maximal LWA = 66 dB(A)
- Schalleistungspegel des Verdichters am BHKW 2 maximal LWA = 88 dB(A)
- Schalleistungspegel des Stützluftgebläses am Gärrestlager 1 maximal LWA = 80 dB(A)

2.17

Ins Freie führende Türen, Tore und Fenster des BHKW-Containers sind insbesondere nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten bzw. nur aus betriebsnotwendigen Gründen / technologisch bedingt zu öffnen.

2.18

Die Schallemissionen der Schornsteinmündung des hinzukommenden BHKW-Moduls 2 dürfen im tieffrequenten Bereich folgende frequenzabhängige Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Frequenz [Hz]	40	50	63	80
dB (lin)	109	101	94	88
dB(A)	74	71	68	66

2.19

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist mittels Lärmmessung nachzuweisen, dass die jeweiligen terzbezogenen Schalleistungspegel der Schornsteinmündung des neu hinzukommenden BHKW-Moduls im tieffrequenten Bereich unter 100 Hz die in Nebenbestimmung NB 4 genannten Werte sowie der A-bewertete Schalleistungspegel der Abgasmündung den in Nebenbestimmung NB 3 genannten Wert nicht überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen hat unter repräsentativen Betriebsbedingungen gemäß den Vorschriften des Anhangs zur TA Lärm, Nummern A.1 und A.3 unter besonderer Berücksichtigung von A.1.5 TA Lärm (tieffrequente Geräusche) zu erfolgen.

Der Nachweis ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen durch Vorlage eines Messprotokolls einer in Deutschland bekanntgegebenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschen nach § 29b BImSchG zu erbringen. Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

Rechtzeitig, aber spätestens zwei Wochen vor Messtermin, ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen der Messplan vorzulegen und die Möglichkeit der Teilnahme an der Messung einzuräumen.

Hinweise:

Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungsmessung handelt.

Die bekanntgegebenen Stellen können unter www.resymesa.de abgerufen werden.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Bei der Herstellung der seitlichen Rohrdurchführungen sind folgende Punkte zu gewährleisten:

- Die statisch optimale Lage der Rohrdurchführungen ist durch einen sachkundigen Bauingenieur anhand der Bewehrungspläne des Bauwerkes festzulegen.
- Die Abdichtung der Rohrdurchführungen bzw. der Anschlussplatten ist dauerhaft dicht und beständig gegenüber den verwendeten Flüssigkeiten auszuführen.
- Die Rohre sind spannungsfrei und rechtwinklig durch das Bauwerk zu führen bzw. an die Abdichtungssysteme anzuschließen.
- Der Abtrag von Lasten (insbesondere bedingt durch das Gewicht der Rohrleitungen und Armaturen, durch deren Betrieb sowie durch die Strömungen im Behälter) auf die Abdichtungssysteme ist auszuschließen.

3.2

Die Wärmedämmung und Behälterverkleidung sind so herzustellen, dass an den Rohrdurchführungen unterhalb des maximalen Füllstandes die außen auf der Behälterwand aufliegenden Abdichtungssysteme visuell auf Dichtheit kontrolliert werden können. Dazu müssen folgende Anforderungen gewährleistet werden:

- die betreffenden Rohrdurchführungen müssen sicher zugänglich sein.
- die o.g. Abdichtsysteme müssen zumindest für die Dauer der Kontrolle vollständig einsehbar sein.

3.3

Im Rahmen der Umbauarbeiten an dem ehemaligen Gärrestbehälter ist bei dem bestehenden Leckageerkennungssystem der vorhandene Anschluss der Leckagefolie am Behälter visuell auf Dichtheit zu prüfen und zu dokumentieren. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Fachbetrieb auszubessern.

3.4

Bei dem Leckageerkennungssystem des ehemaligen Gärrestbehälters sind in den Kontrollschächten elektronische Leckagesonden nachzurüsten.

3.5

Bei der Planung und Herstellung der Substratleitungen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Lösbare Verbindungen zwischen den einzelnen Rohrleitungen sowie an Armaturen sind in einer Kontrolleinrichtung anzuordnen, so dass sie visuell auf Dichtheit kontrolliert werden können.

- Die Leitungen einschließlich der Anschlussstellen an die bestehenden Anlagenteile müssen wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.

3.6

Bei der Herstellung des Leckageerkennungssystems für die unterirdischen Substratleitungen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Der Untergrund für die Rohr- und Drainleitungen ist so vorzubereiten, dass eine Beschädigung der Leckagefolie z.B. durch Steine dauerhaft ausgeschlossen ist.
- Das Leckageerkennungssystem einschließlich der Kontrollschächte ist gegen möglichen Auftrieb zu sichern (Betriebszustand leerer Substratleitung).
- Das Drainagerohr ist mit einem durchgehenden Gefälle von 0,5 % zu den Kontrollschächten zu verlegen.
- Die Kontrollschächte sind mit elektronischen Leckagesonden auszurüsten.
- Die Schweißnähte an der Leckagefolie sind auf Dichtheit zu prüfen.

3.7

Beim Einbau der Leckage-Erkennungssysteme an den unterirdischen Substratleitungen müssen mindestens folgende Sachverhalte durch den Sachverständige nach § 53 AwSV geprüft werden:

- die Unversehrtheit der auf dem Unterbau ausgelegten Leckagefolien
- die ordnungsgemäße Ausbildung der Gefälle der Drainleitungen sowie
- die flüssigkeitsdichte Befestigung der Leckagefolien an den Kontrollschächten
- der Nachweis der dauerhaften Beständigkeit der verwendeten Bauprodukte (Substratleitungen, Drainleitungen, Leckagefolie, Schächte) gegenüber den Gärsubstraten bzw. Gärresten

Werden bei den einzelnen Prüfungen Mängel festgestellt, sind diese durch den Fachbetrieb auszubessern und anschließend durch den Sachverständigen nachzuprüfen.

3.8

Innerhalb der Umwallung ist dort, wo im Havariefall ausgetretene Flüssigkeiten planmäßig abgesaugt werden sollen, der Untergrund so zu sichern, dass durch das Absaugen die Beschädigung der Entnahmetechnik sowie der Abtrag der Dichtschicht verhindert werden. Die Lage dieser Bereiche ist zu kennzeichnen.

3.9

Die Umwallung ist in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV für die Biogasanlage darzustellen. Hierfür sind dort mindestens folgende Unterlagen aufzunehmen:

- Darstellung der realisierten Umwallung und des realisierten Auffangraums in einem Lageplan (einschließlich Kennzeichnung der Standorte der Bodeneinläufe für Niederschlagswasser),
- Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens (Anteil Substrat und Anteil Niederschlagswasser)
- Angabe des verfügbaren Auffangvolumens in den Güllekellern sowie des durch die Umwallung tatsächlich geschaffenen Auffangvolumens auf der Fläche
- Bestätigung der ausführenden Firma über die Einhaltung der technischen Baubestimmungen des Erdbaus bei der Errichtung der Umwallung.
- Fotodokumentation der Umwallung und der besonderen Einrichtungen im Auffangraum (z.B. Bodeneinläufe, Überfahrten, Entnahmestellen für Substrat im Havariefall)
- Betriebsanweisung zur Bedienung der Verschlüsse in den Abläufen für Niederschlagswasser

3.10

Bei der Prüfung der Biogasanlage durch den Sachverständigen nach § 53 AwSV sind die Umwallung und der hergestellte Auffangraum ebenfalls zu prüfen.

3.11

Beim Betrieb der Einläufe für Niederschlagswasser ist Folgendes zu beachten und in einer Betriebsanweisung zu regeln:

- Die dauerhaft verschlossenen Bodeneinläufe müssen tagwasserdicht sein.
- Die variabel abschließbaren Bodeneinläufe für Niederschlagswasser müssen im bestimmungsgemäßen Betrieb geschlossen sein. Sie sind für die Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser nach Bedarf zu öffnen und anschließend wieder zu schließen.
- Es ist arbeitstäglich zu kontrollieren, dass die variabel abschließbaren Bodeneinläufe für Niederschlagswasser geschlossen sind.
- Im Havariefall dürfen die variabel abschließbaren Bodeneinläufe erst dann wieder geöffnet werden, wenn die angeschlossenen abflusswirksamen Flächen gereinigt worden sind.

3.12

Am BHKW ist der Öl-Zusatzbehälter (Vol. = 300 Liter) durch eine geeignete Sicherheitseinrichtung vor Überfüllung zu schützen.

3.13

Bei der Anlage zur Schmierölversorgung ist die Entnahmeleitung für Frischöl mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, die im Falle einer Undichtheit in der Entnahmeleitung ein Aushebern des Behälterinhaltes verhindert.

3.14

Beim Abfüllen von Schmieröl müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Das Einfüllen von Frischöl und das Absaugen von Altöl darf nur im Vollschlauchsystem erfolgen (d.h. die einzig lösbare Verbindung ist die Verbindung zwischen Behälterstutzen und Befüllschlauch bzw. zwischen Behälterstutzen und Entnahmeschlauch)
- Die Behälterstutzen für das Einfüllen von Frischöl und für das Absaugen von Altöl müssen im Innenraum des BHKW-Containers angeordnet sein.
- Die Schmierölbehälter sind entweder mit einer Überfüllsicherung auszurüsten oder sie dürfen nur mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden.

3.15

Für die neu errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: BHKW mit Schmieröllagerung) sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV mindestens folgende Unterlagen aufzunehmen:

- Anlagenbeschreibung (technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Abgrenzung, Stoffe, Volumen)
- Angabe Gefährdungsstufe sowie Bewertung der Anlage hinsichtlich Fachbetriebspflichten und Sachverständigen-Prüfpflichten
- Fachbetriebsnachweise der beteiligten Unternehmen sowie Sachverständigenprüfberichte
- Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte und Bauarten
- Nachweise der ausreichenden Bemessung von Rückhalteeinrichtungen und deren flüssigkeitsdichten Bauausführung
- Pläne, Zeichnungen, Fotodokumentationen

3.16

Bei der Prüfung des BHKW sowie der Lageranlage für Frisch- und Altöl vor deren Inbetriebnahme sind dem Sachverständigen nach § 53 AwSV mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- baurechtlichen Nachweise für alle verwendeten Bauprodukte und Bauarten (Lagerbehälter, Rohrleitung, Sicherheitseinrichtungen und Rückhalteeinrichtung wie z.B. den BHKW-Container)
- Fachbetriebsnachweis des Anlagenerrichters
- Bestätigung des Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung der Schmierölanlage entsprechend der Anforderungen aus den einzelnen baurechtlichen Nachweisen.
- Anlagendokumentation nach § 43 AwSV

Ausgangszustandsbericht

3.17

Beim Abfüllen des Heizöls sowie beim Abfüllen des Motorenöls für das BHKW müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Das Abfüllen ist nur zulässig aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks
- Am Tankfahrzeug muss eine Wegfahrsperrung verwendet werden, die den Abfüllvorgang nur dann freigibt, wenn ein Wegfahren oder -rollen des Tankfahrzeugs verhindert ist.
- Das Abfüllen darf nur im Vollschauchsystem erfolgen (d.h. die einzig lösbare Verbindung ist die Verbindung zwischen Behälterstutzen und Abfüllschlauch) unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers
- Die Tankwagen müssen beim Abfüllen so aufgestellt werden, dass sich auf der Linie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und den Anschlüssen am Lagerbehälter zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten kein Bodeneinlauf mit Anschluss an die Niederschlagsentwässerung befindet.
- Ein Merkblatt mit den entsprechenden Regelungen ist dauerhaft und für den Lieferanten bzw. Entsorger gut sichtbar am Befüllstutzen anzubringen

3.18

Das Abfüllen von Dieselmotorenöl (=Befüllung der Lagerbehälter und Betankung der Fahrzeuge) darf nur auf einer Abfüllfläche stattfinden, die den Anforderungen der technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ entspricht.

3.19

Im Desinfektionsmittelraum sind die Gebinde mit den relevanten gefährlichen Stoffen auf Auffangwannen zu lagern. Die Größe der Auffangwannen ist so zu bemessen, dass mindestens 10% des Lagervolumens, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Gebindes zurückgehalten werden kann.

3.20

Alle Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV innen gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden.

3.21

Alle Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sind spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen nach § 53 bestellten Sachverständigen zu prüfen. Dem Sachverständigen sind die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV sowie der Bericht zur Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht aus dem Antrag vorzulegen.

4. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Abfall

4.1

Vor Inbetriebnahme sind dem Umweltamt die Abnahme- bzw. Wartungsverträge zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle vorzulegen.

4.2

Alle im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials den geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV-Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger), zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

Bodenschutz

4.3

Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen (Verdichtung, Überschüttung) sowie der Eintrag flüssiger/fester Fremdstoffe in den Untergrund, insbesondere im Bauumfeld ausgeschlossen werden.

4.4

Werden temporäre Bau- und Montageplätze auf nicht anthropogen überprägten Flächen errichtet, ist der Oberboden abzutragen und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei einer Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand o. ä. Materialien ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Beendigung der temporären Nutzung ist der Bau- und Montageplatz zurückzubauen. Nach der Entfernung der Befestigungsschicht ist der Untergrund tiefgründig zu lockern und Mutterboden aufzutragen.

Folgende weitere Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- a) Bodenarbeiten sind aufgrund der bei Nässe zunehmenden Verdichtungsgefahr nach Möglichkeit bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringsten Bodendrucks durchzuführen. Nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten.
- b) Nach § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Folglich ist humushaltiger Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baustelle zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt vom Unterboden abzuschleppen und funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern.
- c) Zwischenlager von Böden sind in Form von Trapezmieten anzulegen. Zur Vermeidung von Verdichtungen, Vernässungen und Erosionen sind diese Mieten mit einer Höhe von 1,30 Meter und einer Sohlbreite von 3,00 Metern möglichst im Schatten und abseits vom Baubetrieb anzulegen.

4.5

Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub / mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwer-

ten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig.

5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Der Baubeginn, das Bauende und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen anzuzeigen.

5.2

Die Kompensationsmaßnahme, Pflanzung von 22 Efeupflanzen (*Hedera helix*) an der äußeren Ha-varieschutzwand auf dem Flurstück 291 der Gemarkung Leuben, ist in der auf die geplante Bau-maßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

5.3

Die begrünte Umwallung der Gärrestbehälter ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr sowie Beräumung des Mahdgutes zu pflegen. Es ist keine Düngung vorzunehmen.

5.4

Für Pflanzungen ist ausschließlich standorttypisches, heimisches Pflanzgut zu verwenden.

5.5

Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen ist der Abschluss der unter Nebenbestimmung 2 benannten Maßnahme anzuzeigen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

5.6

Folgende Ersatzlebensstätten sind in der nächstfolgenden Herbstperiode an geeigneten Standorten auf dem Betriebsgelände zu installieren:

- 2 x Nischenbrüterdoppelkästen (z.B. Modell 1 N von Schwegler oder vergleichbare Hersteller)
- 2 x Fledermauskästen (z.B. Modell 2F von Schwegler oder vergleichbare Hersteller)

5.7

Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen ist die Umsetzung der zu installierenden Ersatzlebensstätten unter Nebenbestimmung 5.6 anzuzeigen.

6. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Der Brandschutzprüfbericht Nr.: 2020-062 vom 29.05.2020 des Prüffingenieurs Dipl.-Ing. (TU) Andreas Welsch ist Bestandteil der Genehmigung und vollinhaltlich zu beachten und im Zuge der baulichen Umsetzung zu erfüllen.

6.2

Die Nachweise zur Standsicherheit müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde bei Baubeginn vorliegen.

6.3

Der Bauherr hat den Baubeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).

6.4

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

7. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Es sind Handfeuerlöcher nach ASR A2.2 in ausreichender Anzahl anzubringen. Dazu sollte ein Sachkundiger herangezogen werden.

7.2

Die für das Objekt vorhandene Brandschutzordnung und der Feuerwehrplan sind entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

7.3

Die innerbetrieblichen Feuerwehrezufahrten und -bewegungsflächen sind gemäß DIN 4066 zu beschildern und ständig freizuhalten, gleiches gilt für die Bewegungsflächen der Feuerwehr.

7.4

Alle Maßnahmen die in feuerwehrtechnisch relevante Belange eingreifen sind vor der Ausführung mit der Brandschutzdienststelle der Großen Kreisstadt Oschatz abzustimmen.

8. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8.1

Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie unter Berücksichtigung der Art, der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können. Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

8.2

Geeignete arbeitssichere Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile (z. B. Einrichtungen auf dem Dach des BHKW-Containers) auch für Wartungs- oder Reparaturarbeiten ergonomisch und arbeitssicher erreicht werden müssen.

8.3

Gasführende Anlagenteile einschließlich ihrer Ausrüstungsteile sowie auch Anlagenteile, deren Beschädigung zu einer Gasfreisetzung führen kann, sind gegen mechanische Einwirkungen, z. B. durch Setzungen, Vibrationen oder Fahrzeuge, so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Abstützung, Kompensatoren oder ein Anfahrerschutz bzw. Abschränkungen.

8.4

Der Betrieb und die Wartung der Biogasanlage darf nur zuverlässigen, mit der Arbeit vertrauten Personen übertragen werden. Es muss mindestens eine verantwortliche Person sowie ein Vertreter, der die Fachkunde gemäß TRGS 529 nachweisen kann, beauftragt werden.

8.5

Vor der Inbetriebnahme des neuen BHKWs und der dazugehörigen Anlagen (z. B. Biogasaufbereitung) sind die sich aus dem Betrieb der Anlage ergebenden Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Bereiche, in denen die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind besonders auszuweisen (Zoneneinteilung) und im Explosionsschutzdokument unter Angabe der festgelegten Schutzmaßnahmen festzuhalten.

8.6

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der Überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. Das neue BHKW inklusive der dazugehörigen Anlagen ist vor Inbetriebnahme einer Prüfung gemäß § 15 BetrSichV zu unterziehen.

8.7

Vor Inbetriebnahme des neuen BHKWs ist zu bestätigen, dass die Anlagenteile, Maschinen und Einrichtungen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen und sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Biogasanlage (sicherheitstechnische Verknüpfung von Anlagen) ist zu klären, inwieweit für die einzelnen Anlagen die Konformitätserklärung und CE Kennzeichnung ausreichend ist, oder ob für die gesamte Anlage eine Konformitätserklärung mit CE Zertifizierung erforderlich ist. Die Konformitätserklärung ist im Betrieb vorzuhalten.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit Immissionsschutz, Wasser, Abfall/Bodenschutz/Altlasten, Naturschutz.

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

2. Immissionsschutz

Die zur Durchführung von Emissionsmessungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen sind z.B. im Internet unter der Internetadresse <http://www.lfug.smul.sachsen.de> veröffentlicht.

Unter <https://www.luft.sachsen.de/ubersicht-uber-nach-29b-bimschg-bekannt-gegebene-messstellen-16773.html> wird auf die Messstellenübersicht im Internet <http://www.resymesa.de> verwiesen.

3. Wasser

3.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3.2

Bei der Umrüstung des Gärrestbehälters und der Errichtung der Rohrleitungsanlagen sollten die Anforderungen aus der aktuell nur im Gelbdruck technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 793 „Biogasanlagen“ soweit wie möglich beachtet und umgesetzt werden.

3.3

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

3.4

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und den Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber beachtet und eingehalten werden.

4. Bau

4.1

Öffentliche Verkehrsfläche, Versorgungs-, und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§§ 3, 14 SächsBO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabeln erkundigen.

4.2

Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundflächen bestehende Gebäude und die Änderungen der wesentlichen Zweckbestimmungen sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß dem Vermessungsgesetz i.V. mit den jeweils gültigen Katastervorschriften dem zuständigen Katasteramt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG, Straße der Einheit 55 in 04769 Naundorf beantragte gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW am Standort Kirschallee 9 in Oschatz OT Leuben, Gemarkung Leuben, Flurstücke 291, 293/1, 294.

Bei der vorhandenen Biogasanlage handelt es sich um eine gemäß § 1 i.V.m. Nummer 8.6.3.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt die Biogasanlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Neben der Biogasanlage betreibt die Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG am Standort Kirschallee 9 in Oschatz OT Leuben eine genehmigungsbedürftige Rinderanlage. Diese Anlagen werden als gemeinsame Anlage nach § 1 der 4. BImSchV betrachtet.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 30.12.2019 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und letztmalig mit Posteingang am 24.04.2020 im Landratsamt Nordsachsen ergänzt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie das Bauordnungs- und Planungsamt der Stadt Oschatz, die örtliche Brandschutzbehörde der Stadt Oschatz und die Landesdirektion Sachsen (Arbeitsschutz).

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Im Zuge der Änderung des material- und mengenbezogenen Inputstoffeinsatzes fällt der Inputstoffeinsatz an nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage und Körnergetreide) vollständig weg. Beantragt wird ein Tages-Gesamtinput von 138,4 t/d, zusammengesetzt aus 130,4 t/d Rindergülle und 8,0 t/d Rinderfestmist incl. Futterreste. Es bleibt unverändert bei der bereits vorliegenden genehmigungsrechtlichen Zuordnung der Biogaserzeugung zu Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Der beantragte Stoffeinsatz berücksichtigt angemessen etwaige Schwankungsbreiten bei den Gaserträgen. Die Inputstoffe sind ausschließlich eigenbetrieblichen Ursprungs und stammen von den Standorten Leuben, Gastewitz und Naundorf. Die Biogaserzeugung wird in der Weise geändert, dass die Anlage durch Umnutzung einen Nachgärbehälter erhält und in diesem aktiv Biogas erzeugt wird.

Mit dem Zubau des zweiten BHKW-Moduls ist die Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung am Standort auf 2,609 MW verbunden. Die genehmigungsrechtliche Zuordnung der Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zu Nr. 1.2.2.2 besteht fort. Das zusätzliche zweite BHKW-Modul ist mit 1,308 MW FWL schon allein genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zur Vorbereitung der Nachrüstung eines SCR-Katalysators bis Ende 2022, wird aus Platzgründen ein separates Abgasmodul hinter dem Container aufgestellt. Dieses beinhaltet neben dem Abgaswärmetauscher, dem Oxidationskatalysator und dem Schornstein, bereits die äußere Kammer des SCR-Katalysators sowie den Platz für die Aufstellung des Harnstofftanks. Für die Baufeldfreimachung ist der Teilabriss eines Fahrzeugunterstandes erforderlich.

Mit dem Zubau des beantragten zweiten BHKW-Moduls soll die Flexibilisierung der Stromerzeugung am Anlagenstandort erreicht und die Stromeinspeisung in das Netz des Elektroenergie-Netzbetreibers bedarfsabhängig gestaltet werden. Für den neuen biogasbetriebenen Gas-Otto-Verbrennungsmotor (Magergasmotor) sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der ab dem 20.06.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV sachgerecht und damit anzuwenden.

Das Abgas des neuen BHKW-Moduls wird antragsgemäß über einen eigenen Schornstein mit 10 m Mündungshöhe über Oberkante Aufstellfläche (OKT) vertikal abgeleitet. Der Genehmigungsantrag enthält eine Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft. Hierin wird nachgewiesen, dass die beantragte Ableithöhe die Anforderungen erfüllt. Beide ab der Änderung am Anlagenstandort installierten BHKW-Module (1 Modul Bestand und 1 Modul Neubau) werden antragsgemäß der bedarfsgesteuerten flexiblen Fahrweise untergeordnet.

Die Betriebszeiten der einzelnen Module werden, laut Genehmigungsantrag, ausgehend von der bedarfsorientierten Steuerung durch den Elektroenergie-Netzbetreiber, und damit vom Anlagenbetreiber im Wesentlichen unbeeinflussbar, wie folgt angenommen:

Volllastbetrieb der BHKW-Module 1 und 2 in der Spitzenlastzeit von 5.30 Uhr bis 11.00 Uhr (5,5 h) und von 17.00 Uhr bis 22.30 Uhr (5,5 h). Über Mittag und Nachmittag (6 h) und in der Nacht (7 h) sind beide BHKW-Module erwartungsgemäß außer Betrieb.

Die Änderung führt zu keiner Erhöhung der jährlich erzeugten und eingespeisten Strommenge, da diese durch das EEG 2014 wirksam limitiert ist. Die im Generator des BHKW-Moduls erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz des Energieversorgers eingespeist. Die beim BHKW-Betrieb ebenfalls erzeugte thermische Energie wird überwiegend als Prozesswärme zur Biogaserzeugung selbst sowie im Melkhaus, Sozialgebäude, Rinderställe und der Getreidetrocknungsanlage energetisch genutzt sowie teilweise an die benachbarte Biogasanlage geliefert. Zeitweilig nicht benötigte Wärmeenergie wird in den sechs Wärmespeicherbehältern bis zur Abnahme zwischengespeichert.

Bei BHKW-Ausfall kann das weiter erzeugte Biogas zunächst in den Gasspeichern gepuffert werden und bei Erfordernis im vorhandenen Biogas-Notheizkessel verbrannt und damit energetisch genutzt werden.

Mit der gasdichten Abdeckung eines vorhandenen Gärrestlagerbehälters und Umnutzung, sowie durch die betriebsorganisatorische Integration dieses Behälters in die Biogasanlage als künftiger Nachgärbehälter, ist die Erhöhung der Biogaslagerung am Standort von 3.804 kg auf 9,261 kg und der störfallrelevanten Biogasmenge i.S. der 12. BImSchV am Standort von 3.816 kg auf 9,282 kg verbunden. Die genehmigungsrechtliche Zuordnung der Gaslagerung zu Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV besteht fort.

Der nach der Änderung gasdichte Nachgärbehälter, wie auch die Sicherheitseinrichtungen am beantragten zweiten BHKW-Modul, erfüllen bei Berücksichtigung der Forderungen aus dem Sicherheitstechnischen Gutachten Nr. IB-20-7-0024 des IBEU Institut für Sicherheitstechnik GmbH in Freiberg vom 25.03.2020 die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Explosionsschutz.

Durch die Umnutzung eines Gärrestlagerbehälters zum Nachgärbehälter reduziert sich die Gärrest-/Güllelagerung am Standort auf 22996 m³. Hierdurch bleibt die bisherige Zuordnung zu Nr. 9.36 V unverändert. Die bei der Vergärung der Substrate entstehenden Gärreste werden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des eigenen Betriebes als Wirtschaftsdünger ausgebracht.

Die Umwallung des Bereiches Biogasanlage, Gärrestlager und Güllelager der Tierhaltungsanlage, durch Errichtung eines flachen Erdwalls bzw. Aufbau niedriger Betonelemente erfolgt auf der Grundlage der Berechnung des erforderlichen Rückhalte- bzw. Havarievolumens, zur Erfüllung der Anforderungen der AwSV.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGlmschG i.V.m. SächslmschZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Biogasanlage nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Leuben als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn

der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Leuben auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der bestehenden Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf gemäß § 9 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Prüfung erfolgt entsprechend den Vorprüfungskriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG.

Bei der Gasspeicherung handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von Biogas dient, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Biogasverwertungsanlage (BHKW) ist eine Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die standortbezogene Vorprüfung ist Bestandteil der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Immissionsschutz

Lärmschutz:

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes und bei Aufnahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in die Genehmigung nach § 16 BImSchG, wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Grundlage für diese Entscheidung bilden die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die Schallimmissionsprognose zur „Erweiterung der Biogasanlage auf dem Gelände der Milchviehanlage am Standort Leuben“ der Lücking & Härtel GmbH vom 21.02.2020 (Berichtsnr.: 0727-G-01-21.02.2020/1).

Luftreinhalung:

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages hinsichtlich der Luftreinhalung und bei Aufnahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Luftreinhalung in die Genehmigung nach § 16 BImSchG, wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in

Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Von der Einhaltung bzw. Unterschreitung der ab sofort geltenden emissionsbegrenzenden Anforderungen der 44. BImSchV (Luftschadstoffemissionen im Abgas) beim Betrieb des zusätzlichen zweiten Verbrennungsmotors, wird ausgegangen.

Maßnahmen der Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter) sowie Maßnahmen der Abgasreinigung (Oxidationskatalysator) tragen zur Emissionsminderung bei.

Im Hinblick auf die ab sofort geltende Forderung in der 44. BImSchV, den beantragten zweiten Verbrennungsmotor bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit einer geeigneten qualitativen Messeinrichtung, z.B. einem NO_x-Sensor, auszurüsten, mit deren Hilfe die NO_x-Emissionen als Tagesmittelwert überwacht werden, ist festzuhalten, dass der Antragsteller beide BHKW-Module (1 Aggregat Bestand und 1 Aggregat Neubau) mit NO_x-Sensoren des Herstellers Jenbacher bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage antragsgemäß ausrüsten wird. Die Sensoren erfüllen nach Maßgabe des Genehmigungsantrages die Vorgaben des VDMA-Einheitsblattes 6299.

Der Anlagenbetreiber beantragt ferner an beiden Modulen den Temperaturanstieg und den Druckverlust im Oxidationskatalysator zu überwachen und bei eingeschränkter Funktionalität/Wirksamkeit des Katalysators entsprechend zu handeln sowie dies entsprechend zu protokollieren. Damit schafft er nach hiesigem Verständnis die materiellen Voraussetzungen für die Nachweisführung über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren beider BHKW-Module, bis zum Termin der Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage.

In Bezug auf die Forderung der 44. BImSchV, zu späterem Termin (ab 01.01.2023) die Stickstoffoxidemissionen auf 0,1 g/m³ zu begrenzen, ist festzuhalten, dass der Anlagenbetreiber beabsichtigt, seine Anlage in der Weise zu ergänzen bzw. zu komplettieren, in dem er (nach gegenwärtigem Erkenntnisstand) zu gegebener Zeit (bis spätestens Ende 2022) eine SCR-Anlage nachrüsten wird. Als Vorgriff darauf sieht er bereits mit diesem Änderungsantrag Bauflächen bzw. Einbaustellen am BHKW vor.

Wegen des prognostizierten Anlagenbetriebes der zwei BHKW-Module und ausgehend davon, dass sich die erzeugte und damit zur Verbrennung gelangende Jahres-Biogasmenge nicht erhöht sowie wegen der Tatsache der Beschränkung der einzuspeisenden elektrischen Leistung in das Netz auf Status quo 2014, ist mit keiner relevanten Erhöhung der Emissionen auf dem Abgasweg der Verbrennungsmotoren hinsichtlich der Luftschadstoffe zu rechnen.

Ferner werden mit der gasdichten Abdeckung eines bisher bauseitig an der Oberfläche offenen Gärrestlagerbehälters und Umnutzung desselben als Nachgärbehälter, die Geruchsemissionen relevant reduziert. Nachteilige Geruchsbelästigungen können im Zuge der Realisierung des beantragten Änderungsvorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten somit erwartungsgemäß ausgeschlossen werden.

Die eingesetzten Verbrennungsmotoren (Bestands-Modul und Neubau-Modul; beide Magergasmotoren) erfüllen den aktuellen Stand der Motorentechnik und die eingesetzten Oxidationskatalysatoren den Stand der Abgasreinigungstechnik, welcher in der 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen gegenüber der TA Luft konkretisiert und teilweise verschärft wurde.

Am Vorhaben werden Maßnahmen zur Anlagensicherheit umgesetzt, in dem die Anforderungen der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, der TRAS 120 sowie der einschlägigen technischen Standards und Vorschriften bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Zusammengefasst besteht aus der Sicht der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes insgesamt keine Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wasser

Aus Sicht des Gewässerschutzes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser und auf das Schutzgut Oberflächenwasser beurteilt.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschüttheit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind bereits versiegelt. Zusätzlich wird ein bestehender offener Behälter abgedeckt und das dort anfallende Niederschlagswasser auf die unbefestigten umgebenden Flächen abgeleitet. Somit wird das lokale Grundwasserdargebot geringfügig verbessert.
- Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine gezielte Grundwassernutzung. Weder wird Grundwasser entnommen noch werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet. Somit wird die lokale Grundwasserqualität nicht weiter beeinträchtigt.
- Die Geschüttheit des Grundwassers am Anlagenstandort ist mäßig bis gering. Allerdings findet der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überwiegend in geschlossenen Gebäuden statt. Für das Abfüllen wassergefährdender Stoffe im Freien werden entsprechend geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen.
- Für den Anlagenstandort ergibt sich eine westlich orientierte Grundwasserfließrichtung in Richtung Vorfluter (hier: Döllnitz). In dieser Richtung sind keine Grundwassernutzungen bekannt. Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung sind im Umkreis von ca. 5 km um den Anlagenstandort nicht vorhanden. Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes beträgt 100 %. Somit wird die Trinkwasserversorgung durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Wasserqualität
- Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Aufgrund des Vorhabens werden keine zusätzlichen Anlagen im, am oder über dem Gewässer errichtet. Ebenfalls finden keine zusätzlich Gewässerbenutzungen in Form von Abwässereinleitungen oder Wasserentnahmen statt. Somit werden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb die ökologischen Gewässerfunktionen sowie das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes nicht zusätzlich beeinträchtigt. Wassermenge und Wasserqualität, auch in Bezug auf bestehende Nutzungen Dritter, werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.
- Weiterhin wird für den Rückhalt austretender Gärflüssigkeiten um alle Behälter der Biogasanlage (2 Fermenter, 1 Nachgärbehälter, 6 offene Gärrestbehälter) eine Umwallung errich-

tet. Die innerhalb der Umwallung vorhandenen Regenwasserabläufe werden verschlossen. Somit werden auch im Havariefall die ökologischen Gewässerfunktionen sowie das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes nicht zusätzlich beeinträchtigt.

- Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, so dass der Hochwasserabfluss der Döllnitz durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Bewertung

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen sind seitens des Gewässerschutzes aus fachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Grundlage der hier vorliegenden fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung,
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung,
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen sowie
- die Beachtung der Auflagen und Hinweise aus Sicht des Gewässerschutzes, die im Rahmen der Bewertung des beantragten Vorhabens formuliert werden.

Abfall und Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens werden 93 m² innerhalb des Betriebsgeländes überbaut. In diesem Bereich wird vor Baubeginn ein Teilabriss eines bisherigen Fahrzeugunterstandes vorgenommen. Somit werden keine natürlichen, unbeeinflussten Böden in Anspruch genommen.

Die geplante Umwallung wird ebenfalls im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet. Hierfür werden ebenfalls keine Böden mit einer hohen Wertigkeit in Anspruch genommen.

Alle in Anspruch zu nehmenden Böden sind anthropogen bereits stark überprägt.

Damit ist im Ergebnis nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen bzgl. des Schutzgutes Boden zu rechnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht notwendig.

Naturschutz

Eine UVP wird diesbezüglich immer dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Prüfkriterien erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das BHKW wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der Rinderanlage Leuben als Ersatzneubau auf bereits versiegelter Fläche errichtet. Eine direkte Beeinträchtigung von Schutzgebieten bzw. -objekten nach §§ 22 bis 32 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Möglicherweise schädigende stickstoffhaltige Emissionen der Anlage sind zu vernachlässigen, da die erzeugte Strommenge insgesamt nicht steigen wird. Begünstigend auf die Emissionsbilanz am Standort wirkt sich auch die geplante gasdichte Abdeckung von Gärrestbehälter 5 aus.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den zum BHKW gehörenden Schornstein ist denkbar, deren Auswirkung auf den Gebietscharakter des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „Leubener Döllnitzau“ oder dessen Schutzziele ist jedoch in Anbetracht der bestehenden Vorbe-

lastung am Standort nicht zu erwarten. Die vorgesehene Umwallung der Anlagen für den Havariefall soll begrünt bzw. soll mit geeigneten Pflanzungen eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild erzielt werden.

Im Ergebnis sind für die hier zu beurteilenden Schutzgüter Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erkennbar. Es besteht aus der Sicht des Naturschutzes kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP.

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 5 UVPG ist nach Prüfung durch die entsprechenden Fachbereiche nicht gegeben. Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Daher sind die beiden folgenden Kriterien zu bewerten:

- Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe (Stoffrelevanz im Sinne CLP-Verordnung, Mengenrelevanz im Sinne der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht)
- Möglichkeit zur Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe aufgrund der tatsächlichen Umstände

Aufgrund des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Bewertung für den gesamten Anlagenstandort durchzuführen und nicht nur auf die beantragte Änderung zu beschränken (d.h. unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft).

Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe

Gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG nur Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Nach Prüfung der Stoffrelevanz und der Mengenrelevanz wurde antragsgemäß festgestellt, dass an dem Anlagenstandort die folgenden relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG verwendet werden:

- Betriebstankstelle: Dieselkraftstoff (WGK 2, 1,5 m³)
- Gebäudeheizung: Heizöl EL (WGK 2, 5,0 m³)
- Schmieröllagerung BHKW: SAE 10W-30 Motorenöl frisch (WGK 2, 1,0 m³)
- Fällmittellager: Eisen-II-Chlorid-Lösung (WGK 1, 2,0 m³)
- Desinfektionsmittelraum:
- AseptoStar (Reinigung, Desinfektion, WGK 2, 200 l)

- Lanodip Pre Post (Euterpflegemittel, WGK 2, 400 l)
- Vitrino 650 (Reinigungsmittel, WGK 2, 140 kg)
- Wofasteril Classic (Reinigung, Desinfektion, WGK 2, 150 kg)
- Sächsisches Klauenbad (Klauenpflege, WGK 3, 75 kg)
- Virocid (Desinfektionsmittel, WGK 3, 60 l)

Die am Standort anfallende Gülle, Gärsubstrate, Gärreste, Silage und Silagesickersäfte, Abwässer und Abfälle sind gemäß der CLP-Verordnung von der Bewertung ausgenommen. Das im BHKW anfallende Altöl ist aus der Betrachtung herauszunehmen, da dieses ein Abfall ist und nicht unter die CLP-Verordnung fällt. Antragsgemäß werden keine Pflanzenschutzmittel am Anlagenstandort gelagert.

Möglichkeit der Freisetzung

Auswirkungen auf das Grundwasser sind dann nicht zu erwarten, wenn für die relevanten gefährlichen Stoffe keine Möglichkeit der Freisetzung besteht. Dies wird gewährleistet, wenn mindestens die Anforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Dies sind insbesondere:

- Gewährleistung eines ausreichenden Rückhaltevermögens bei der Lagerung
- Gewährleistung eines ausreichenden Rückhaltevermögens bei der Abfüllung

Ergebnis

Der Umgang mit den relevanten gefährlichen Stoffen und die vorhandenen technischen Einrichtungen zum Rückhalt von austretenden Stoffen wurden beschrieben. Demnach werden die Stoffe wie folgt gelagert:

- in Behältern mit integrierter Rückhaltung (Dieselkraftstoff, Heizöl EL, Motorenfrischöl, Motorenaltöl)
- in Gebinden auf Auffangwannen (Eisen-II-Chlorid) sowie
- in Gebinden ohne Rückhalteeinrichtungen (alle Gebinde im Desinfektionsmittelraum).

Die Abfüllung derjenigen Stoffe, die in ortsfest benutzten Behältern gelagert werden (Dieselkraftstoff, Heizöl und Motorenöl) wurde nicht näher erläutert. Der Nachweis, dass beim Abfüllen dieser Stoffe eine Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen ist, ist somit nicht erbracht worden. Allerdings handelt es sich hier um typische Abfüllvorgänge, so dass dieser Mangel mit entsprechenden Auflagen ausgeräumt werden kann.

Die Anlagen, in denen mit den relevanten gefährlichen Stoffe umgegangen wird, können folgenden Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV zugeordnet werden (ausgehend von den Mengenangaben aus dem Bericht des Antragstellers zur Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht):

- Die Anlage zum Umgang mit Dieselkraftstoff entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B. Die Anlage ist somit gemäß Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.
- Die Anlage zum Umgang mit Heizöl EL entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B. Die Anlage ist somit gemäß Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.
- Die Anlage zum Umgang mit Motorenfrischöl entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B. Die Anlage ist somit gemäß Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.
- Die Anlage zum Umgang mit Eisen-II-Chlorid entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A. Für die Anlage besteht somit keine Prüfpflicht nach Anlage 5 AwSV.

- Das Gebindelager im Desinfektionsmittelraum entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B. Die Anlage ist somit gemäß Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

Bewertung

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen besteht aus Sicht des Gewässerschutzes für das hier beantragte Vorhaben dann keine Notwendigkeit, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise in die behördliche Entscheidung aufgenommen werden.

In den Unterlagen zu den Ausführungen zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes findet eine detaillierte Auflistung aller Stoffe statt, mit denen im Rahmen des Anlagenbetriebes umgegangen wird. Anhand dieser Auflistung erfolgte eine Einstufung dieser Stoffe gemäß CLP-Verordnung auf ihre stoffliche Relevanz sowie eine Prüfung der Mengenrelevanz. Im Ergebnis sind 11 Stoffe relevant im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG.

Durch die in den Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht dargestellten und durch die zu untere Wasserbehörde zusätzlich im Bescheid festgesetzten Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen werden kann (aufgrund der tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag ausgeschlossen werden), muss für diese Stoffe kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden.

Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Die beantragte wesentliche Änderung der Biogasanlage erfüllt nach Maßgabe der Antragsunterlagen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme für die beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage entstehenden relevanten Luftschadstoffe werden unterschritten. Insofern ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Die zu ändernde Biogasanlage entspricht, nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 44. BImSchV, dem Stand der Technik. Gegenstand dieses Änderungsantrages ist es, die Anlage mit einer qualitativen Messeinrichtung, z.B. einem NOx-Sensor, auszurüsten. Aus diesem Grund wurde die Nebenstimmung erforderlich.

Das beantragte zusätzliche zweite BHKW-Modul ist genehmigungsrechtlich eine Neuanlage im Geltungsbereich der 44. BImSchV. Damit gelten die hierin enthaltenen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unmittelbar und sind auch ohne Erlass eines Verwaltungsaktes für Behörden und Betreiber gleichermaßen bindend.

Vorsorglich, im Hinblick auf die Verschärfung des Grenzwertes für Stickstoffoxide ab dem 01.01.2023 und damit zum Erreichen des Standes der Technik ab diesem Termin, wurde die NB 6.10 verfügt.

Das beantragte zusätzliche neue BHKW-Modul ist bauartzugelassen und entspricht nach Maßgabe der Antragsunterlagen dem Stand der Verbrennungsmotorentechnik.

Maßnahmen der Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter) sowie Maßnahmen der Abgasreinigung (Oxidationskatalysator) tragen zur Emissionsminderung bei.

Des Weiteren werden die sicherheitstechnischen Anlagenkomponenten erwartungsgemäß nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben. Von der Berücksichtigung der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“, der „Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) Biogasanlagen“ sowie der diesbezüglich einschlägigen Vorschriften und Regeln, wird ausgegangen. Antragsbestandteil ist i.d.Z. das Sicherheitstechnische Gutachten Nr. IB-20-7-0024 des IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vom 25.03.2020.

Der behördlicherseits angeforderte, im Hinblick auf die jeweilige Bauart und Größe des Behälters sowie bezüglich der Wind- und Schneelasten am Anlagenstandort, berechnete Festigkeitsnachweis des beantragten Foliensystems war nicht Antragsbestandteil. Aus diesem Grund wurde eine diesbezügliche Nebenbestimmung erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche zweite BHKW-Modul ausschließlich durch Firmen mit der erforderlichen Fachkunde nach den entsprechenden aktuellen technischen Standards errichtet wird und EU-Konformität gewährleistet ist.

Die Abgasableitung des Verbrennungsmotors über Schornstein erfolgt in einer Höhe, die nach den Grundsätzen von Nr. 5.5 TA Luft ermittelt wurde und im Genehmigungsantrag als beantragte Schornsteinbauhöhe Berücksichtigung fand.

Die für den Anlagenbetrieb der Verbrennungsmotoranlage beantragten Emissionsmassenkonzentrationen der spezifischen anlagentypischen Luftschadstoffe, erfüllen die aktuellen emissionsbegrenzenden Anforderungen der 44. BImSchV. Oxidationskatalysatoren in den Abgasleitungen sichern zudem schwerpunktmäßig die Grenzwerteinhaltung der Formaldehydemissionen.

Nachteilige Geruchsimmissionen können im Zuge der Realisierung des beantragten Änderungsvorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten erwartungsgemäß ausgeschlossen werden.

Die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gelten unverändert fort. Technologisch unvermeidbar fällt z.B. Altöl (verbrauchtes Schmieröl) als prozessbedingtes Nebenprodukt auch beim Betrieb der erweiterten BHKW-Anlage an. Es existiert hierzu keine Alternative im Hinblick auf die mögliche Abfallvermeidung. Für die nach KrWG gefährlichen Abfälle besteht entsprechende Entsorgungspflicht über zugelassene Abfallentsorger.

Die Biogasanlage erzeugt primär elektrische Energie zum Zweck der Einspeisung in das Energienetz des Energieversorgers. Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, wird durch Nutzung der in Kraft-Wärme-Kopplung ebenfalls erzeugten thermischen Energie für den technologischen Prozess der Biogaserzeugung selbst (Bereitstellung von Prozesswärme) sowie für die angeschlossenen Verbraucher weitestgehend entsprochen.

Von der Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird unverändert ausgegangen.

Immissionsschutz- Lärmschutz

Das beantragte Vorhaben erfüllt aus Sicht des Schallimmissionsschutzes die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Als Grundlage zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Biogasanlage verursachten Lärmimmissionen liegt die Schallimmissionsprognose zur „Erweiterung der Biogasanlage auf dem Gelände der Milchviehanlage am Standort Leuben“ der Lücking & Härtel GmbH vom 21.02.2020 (Be-

richtsnr.: 0727-G-01-21.02.2020/1) vor. Diese wurde durch die untere Immissionschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz geprüft und als plausibel angesehen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Nach Auswertung der genannten Unterlagen kommt das SG Immissionsschutz - Fachbereich Lärmschutz zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 für Mischgebiete im Tagzeitraum (06:00-22:00 Uhr) um mehr als 10 dB und im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) um mehr als 6 dB durch den Betrieb der gesamten geänderten Biogasanlage unterschritten werden. Die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel werden ebenso an allen Immissionsorten unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile sind bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) in der Umgebung der Anlage sind:

IO1	Kirschallee 6 in Leuben	ca. 585 m nördlich des geplanten BHKW,
IO2	Schlanzschwitzer Str. 22 in Schweta	ca. 785 m südwestlich des geplanten BHKW,
IO3	Schlanzschwitzer Str. 20a in Schweta	ca. 770 m südwestlich des geplanten BHKW,
IO4	Schlanzschwitzer Str. 19 in Schweta	ca. 785 m südwestlich des geplanten BHKW,
IO5	Zur Mühle 2 in Schweta	ca. 645 m südlich des geplanten BHKW.

Abweichend vom vorliegenden Schallgutachten wurden die Immissionsorte IO1 und IO5 gemäß der mündlichen Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen als im Außenbereich (AB, § 35 BauGB) liegend eingestuft. IO2 bis IO4 liegen demnach in einem Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO). Die Schutzwürdigkeit von Immissionsorten im Außenbereich ist gemäß ständiger und aktueller Verwaltungspraxis der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes gleichzusetzen. Daher ändert sich an der Bewertung gegenüber der Schallimmissionsprognose prinzipiell nichts.

Für die Immissionsorte IO1 bis IO5 werden dementsprechend zur Beurteilung der Schallimmissionen des Vorhabens die Immissionsrichtwerte (IRW) für Mischgebiete nach TA Lärm Nr. 6.1 herangezogen:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Mischgebiet tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Im Ergebnis der Prognose kann ausgesagt werden, dass an allen umliegenden, maßgeblichen Immissionsorten im Nachtzeitraum durch die gesamte geänderte Biogasanlage die gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 nachts um mindestens 6 dB sowie tags um mehr als 10 dB unterschritten werden. Damit trägt die geänderte Tierhaltungs- und Biogasanlage mit den beiden BHKW an den umliegenden, maßgeblichen Immissionsorten nachts nicht relevant zur Gesamtbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei. Alle maßgeblichen Immissionsorte liegen im Tagzeitraum

nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm Nr. 2.2. Diese Berechnungen beruhen u.a. auf Messdaten vorhandener Anlagen vor Ort, Erfahrungswerten und Herstellerangaben.

Eine Überschreitung der Immissionswerte für einzelne Geräuschspitzen ist ebenfalls nicht zu besorgen.

Weiterhin macht die Schallimmissionsprognose Aussagen zu den Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich unter 100 Hz. Hier werden Vorgaben zu Schallschutzmaßnahmen getroffen, die in Anlehnung an die „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten“, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 20.12.2013 zu einer Unterschreitung der jeweiligen Hörschwellenpegel gemäß DIN 45680 (Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft) i.d.a.F. der einzelnen Terzen zwischen 8 Hz und 100 Hz führen. Abschließend können bei Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen sowohl durch Schall der Gesamtanlage im Sinne der Beurteilungs- und Spitzenpegel gemäß TA Lärm als auch durch tieffrequente Schallanteile beider BHKW-Module an den umliegenden Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Wasser

Das neue BHKW einschließlich Tagesölbehälter entspricht als HBV-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B. Die Anlage ist somit gemäß Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV zu prüfen. Die Anlage unterliegt nicht der Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV.

Die neue Anlage zur Schmierölversorgung entspricht als gemeinsame LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe C. Die Anlage ist somit gemäß Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen und unterliegt der Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV.

Der neue Transformator entspricht als HBV-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A. Die Anlage unterliegt somit gemäß Anlage 5 AwSV nicht der Sachverständigenprüfpflicht und auch nicht der Fachbetriebspflicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV.

Die grundsätzliche Eignung der neu geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmierölversorgung, BHKW, Transformator) kann festgestellt werden.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich Art und Menge der bisher verwendeten Stoffe in Bezug auf Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Gärsubstrat und Gärrest.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich Art und Menge des bisherigen Abwasseranfalls. Es werden keine Anlagen zur Abwasserbehandlung neu errichtet oder bestehende Anlagen geändert.

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind für das beantragte Vorhaben keine weiteren wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich.

Abfall und Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens werden 93 m² innerhalb des Betriebsgeländes überbaut. In diesem Bereich wird vor Baubeginn ein Teilabriss eines bisherigen Fahrzeugunterstandes vorgenommen. Somit werden keine natürlichen, unbeeinflussten Böden in Anspruch genommen.

Die geplante Umwallung wird ebenfalls im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet. Hierfür werden ebenfalls keine Böden mit einer hohen Wertigkeit in Anspruch genommen.

Alle in Anspruch zu nehmenden Böden sind anthropogen bereits stark überprägt.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Naturschutz

Für eine flexible Stromeinspeisung plant der Antragsteller die Errichtung eines weiteren BHKW-Moduls mit 548 kW Nennleistung und einer Feuerungswärmeleistung von 1.0309 kW auf dem bestehenden Betriebsgelände. Das BHKW wird in Containerbauweise und auf bereits versiegelter Fläche als Ersatzneubau nach Abriss eines Fahrzeugunterstandes errichtet.

Zusätzlich ist die Erhöhung der Gasspeicherkapazität durch Überdachung eines vorhandenen Gärrestbehälters sowie die Erweiterung der Gasleitung und der Einbau eines Trafos geplant. Diese Anlagenkomponenten sollen auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet werden. Des Weiteren ist eine Umwallung zum sicheren Auffangen des maximalen Havarievolumens auf der Süd- und Westseite der BGA durch einen Erdwall bzw. teilweise durch Beton-L-Elemente geplant.

Es erfolgt zudem eine Umstellung der Inputstoffe auf ausschließliche Verwendung von Rindergülle und Rinderfestmist.

Für das beantragte Vorhaben wird das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG i.V.m § 15 BNatSchG erteilt.

Gegen die vorgelegte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Der Großteil der baulichen Anlagen wird auf bereits versiegelter Fläche errichtet. Lediglich der teilweise mit Betonelementen geplante Havarieschutzwall an der Südwestseite des Betriebsgeländes sowie die im gleichen Bereich zu errichtende Schutzwand führt zu einem Verlust von Bodenfläche und ist damit als Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG zu werten.

Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 23 bis 30 und 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG) befindet sich in unmittelbarer Nähe ca. 150 m westlich des Vorhabenstandortes (FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“). Indirekte Beeinträchtigungen der Schutzziele, die beispielsweise durch schädigende Stickstoff- oder Ammoniakemissionen über den Luftpfad eingetragen werden können, sind durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Hingegen wird durch die beantragte gasdichte Abdeckung des Gärrestbehälters die Emissionsbilanz am Standort insgesamt reduziert.

Bau

Die Stadt Oschatz hat zum Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Eine Privilegierung nach § 35 BauGB liegt vor.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Der Tenor 4 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von 3 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 3 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen. Mit der Errichtung der Anlage wurde bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG begonnen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.4) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutz

Zu NB 2.1

Zur Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes der Biogasanlage einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen/Anlagenteile, zur Erfüllung der Nachweis- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 7, § 20 Abs. 2 und 3 und § 24 Abs. 6 und 7 der 44. BImSchV sowie zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben gemäß § 52 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde, war die NB 2.1 erforderlich.

Zu NB 2.2

Die Festsetzung der Grenzwerte der Emissionsmassenkonzentrationen der anlagenspezifischen Luftschadstoffe für das beantragte zusätzliche zweite BHKW-Modul erfolgte antragsgemäß und auf der Grundlage des Standes der Technik gemäß der 44. BImSchV. Die Grenzwertfestsetzungen beruhen für Kohlenmonoxid auf § 16 Abs. 6 Satz 1, für Stickstoffoxide auf § 39 Abs. 5 Satz 2 (bis 31.12.2022) sowie auf § 16 Abs. 7 Nr. 3 (ab 01.01.2023), für Schwefeloxide auf § 16 Abs. 9 Satz 1 und 2, für Formaldehyd auf § 16 Abs. 10 Nr. 1, für Gesamtkohlenstoff auf § 16 Abs. 11 und für Ammoniak auf § 9 der 44. BImSchV.

Die Maßeinheiten wurden konform mit der 44. BImSchG beauftragt.

Die Bezugsgröße der Emissionen auf den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas bestimmt § 3 Nr. 4 der 44. BImSchV.

Die Emissionen auf das Volumen des Abgases im Normzustand, nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen, regelt § 2 Abs. 1 der 44. BImSchV.

Zu NB 2.3

Die Forderung, innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage die ersten Emissions-Einzelmessungen an der zusätzlichen neuen Verbrennungsmotoranlage durchführen zu lassen, basiert auf § 31 Abs. 1 der 44. BImSchV.

Die Forderung, dass die Messung nicht von einer Stelle durchgeführt werden darf, die bereits in derselben Sache beratend tätig war, ergeht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BImSchV.

Der Forderung zur anschließenden Durchführung von Emissions-Einzelmessungen im jährlichen Zyklus liegt für Kohlenmonoxid § 24 Abs. 4 Satz 1, für Stickstoffoxide § 24 Abs. 7 bis 9, für Schwefeloxide § 24 Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 5, für Formaldehyd § 24 Abs. 12, für Gesamtkohlenstoff § 24 Abs. 11 und für Ammoniak § 26 der 44. BImSchV zu Grunde.

Welche Stellen (Messinstitutionen) mit der Ermittlung der Emissionen beauftragt werden dürfen, regelt § 31 Abs. 4 der 44. BImSchV.

Angeordnet werden die Emissionsmessungen auf der Grundlage des § 28 BImSchG.

Zu NB 2.4

Die Regelungen hinsichtlich der Einrichtung des Messplatzes (Probenahmestelle) für die Durchführung der Emissions-Einzelmessungen beruhen auf § 27 der 44. BImSchV.

Zu NB 2.5

Die Festlegungen bezüglich der anzuwendenden Messverfahren und einzusetzenden Messeinrichtungen basieren auf § 28 der 44. BImSchV.

Zu NB 2.6

Die Festlegungen zur Dauer der Messungen und zur Ermittlung sowie Angabe des Ergebnisses der Messungen als Halbstundenmittelwert basiert auf § 31 Abs. 5 der 44. BImSchV.

Die Regelungslücke hinsichtlich der erforderlichen Anzahl der Einzelmessungen, wird durch die Begründung zur 44. BImSchV (Deutscher Bundestag Drucksache 19/4080 vom 30.08.2018) geschlossen. Hiernach übernimmt die Forderung im § 31 Abs. 5 der 44. BImSchV die bestehende Regelung aus Nr. 5.3.2.2 (Messplanung) der TA Luft.

Die Maßgabe hinsichtlich der Grenzwerteinhaltung resultiert aus § 31 Abs. 7 der 44. BImSchV. Die Forderung zur Ermittlung der Emissionen im Vollastbetrieb (Betriebszustand mit den zu erwartenden höchsten Emissionen) stützt sich auf § 31 Abs. 3 der 44. BImSchV.

Zu NB 2.7

Die Regelungslücke hinsichtlich der Messplanung (Förmliche Mitteilung über beabsichtigte Emissions-Einzelmessungen an die zuständige Behörde), wird durch die Begründung zur 44. BImSchV (Deutscher Bundestag Drucksache 19/4080 vom 30.08.2018) geschlossen. Hiernach übernimmt die Forderung im § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV die bestehende Regelung aus Nr. 5.3.2.2 (Messplanung) der TA Luft.

Zu NB 2.8

Diese NB stützt sich auf § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV.

Zu NB 2.9

Die Ausrüstung der Anlage mit einer geeigneten qualitativen Messeinrichtung, z.B. einem NOx-Sensor, zur Überwachung der NOx-Emissionen als Tagesmittelwert, hat ausgehend von § 24 Abs. 7 Satz 2 der 44. BImSchV vor der Inbetriebnahme der erweiterten Anlage zu erfolgen und wurde zum Erreichen des aktuell geltenden Standes der Technik verfügt.

Zu NB 2.10

Mittelfristig ist die Ertüchtigung dieser Neuanlage, für die gesicherte Unterschreitung des Grenzwertes für Stickstoffoxide ab dem 01.01.2023 in Höhe von 0,1 g/m³, z.B. durch Nachrüstung mit einer SCR-Anlage, zwingend erforderlich. Zur Sicherstellung dessen wird in der NB verfügt, dass die Anlagenbetreiberin dafür ausreichend Vorlauf schaffen muss und der zuständigen Behörde die hierfür eingeleiteten Aktivitäten nachweist.

Zu NB 2.11

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten bezüglich der Energieeffizienz und des sparsamen Energieeinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfolgte die Festlegung zur Wärmenutzung.

Zu NB 2.12

Das Erfordernis einer sicherheitstechnischen Sachverständigenprüfung der geänderten bzw. erweiterten Biogasanlage basiert auf § 29 a BImSchG und war in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1

BImSchG zum Nachweis der Berücksichtigung betriebsorganisatorischer Maßnahmen sowie der Ergänzung bzw. Anpassung der Betriebsvorschriften und der Umsetzung der sicherheitstechnischen Anforderungen bzw. der Anforderungen des Explosionsschutzes sowie zur Vermeidung sonstiger Gefahren gemäß BImSchG notwendig.

Dem festgelegten Zyklus für die sicherheitstechnischen Wiederholungsprüfungen alle 6 Jahre und nach jeder wesentlichen Änderung der Biogasanlage, soweit sich diese auf die Sicherheit der Biogasanlage auswirkt, liegt Nr. 2.6.4 Absatz 5 der TRAS 120 zu Grunde.

Zu NB 2.13

Die Notwendigkeit eines, auf die jeweilige Bauart und Größe des Behälters bezogenen sowie die Wind- und Schneelasten am Anlagenstandort berücksichtigenden, berechneten Festigkeitsnachweises für das beantragte Foliensystem, resultiert aus Erkenntnissen der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (24. Sitzung der KAS) und dient der Vermeidung sonstiger Gefahren gemäß BImSchG.

Zu NB 2.14

Für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben gemäß § 52 BImSchG und zur Feststellung des Beginns des Fristenlaufes für bestimmte beauftragte Nachweispflichten war die NB, mit der Aufforderung zur formlosen schriftlichen Übermittlung des Zeitpunktes

- zwei Wochen vor dem Ausführungsbeginn der Maßnahmen zum Umbau des bisherigen Gärrestlagerbehälters mit Umnutzung zum Nachgärbehälter (NB 2.13),
- der Aufnahme des Probetriebes des zweiten BHKW-Moduls (NB 6.12) sowie
- der Aufnahme des stabilen Dauerbetriebes des zweiten BHKW-Moduls (Inbetriebnahme gemäß NB 2.3 und 2.12)

notwendig.

Zu NB 2.15

Die in Nebenbestimmung NB 2.15 genannten, einzuhaltenden Lärmimmissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl 1998, S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)) gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt.

Die einzuhaltenden Immissionswerte wurden gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm um 6 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte aufgrund der in der Schallimmissionsprognose zur „Erweiterung der Biogasanlage auf dem Gelände der Milchviehanlage am Standort Leuben“ der Lücking & Härtel GmbH vom 21.02.2020 (Berichtsnr.: 0727-G-01-21.02.2020/1) ermittelten Beurteilungspegel. Aufgrund der ermittelten Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB an jedem Immissionsort ist der von der hier zu beurteilenden Anlage an den Immissionsorten verursachte Immissionsbeitrag als im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant zur Gesamtbelastung anzusehen. Auf die Betrachtung der an den Immissionsorten anliegenden Lärmvorbelastung kann im Regelfall verzichtet werden. Auf Grundlage des Nachweises der Einhaltung der genannten Immissionswerte stellt die Reduzierung der Immissionswerte gegenüber den Immissionsrichtwerten somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Schädliche Umwelteinwirkungen können bei Unterschreitung bzw. Einhaltung der genannten Immissionswerte ausgeschlossen werden.

Zu NB 2.16

Die Nebenbestimmung 2.16 basiert auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben. Sie ist ferner notwendig, um die in Nebenbestimmung NB 2.15 genannten Immissionswerte einzuhalten.

Zu NB 2.17

Die Nebenbestimmung 2.17 dient dazu, die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.15 genannten Immissionswerte sicherzustellen.

Zu NB 2.18

Die Nebenbestimmung 2.18 ist zum Schutz und zur Vorsorge vor besonders störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ notwendig. Sie wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.1b der TA Lärm (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik gefordert.

Werden die in Nebenbestimmung 2.18 genannten, frequenzabhängigen Emissionswerte eingehalten bzw. unterschritten, so können schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche ausgeschlossen werden. Die dort genannten maximalen frequenzabhängigen Schallleistungspegel der Abgasmündung des neuen BHKW auf Grundlage der „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten“, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 20.12.2013 festgelegt. Dementsprechend ist bei Unterschreitung dieser Schallleistungspegel die Einhaltung bzw. Unterschreitung der um 3 dB gegenüber den Hörschwellenpegeln entsprechend DIN 45680 reduzierten Pegeln vor dem Fenster der umliegenden schutzbedürftigen Räume sichergestellt. Der rechnerische Nachweis der Unterschreitung der um 3 dB gegenüber den Hörschwellenpegeln der DIN 45680 erfolgte aus Vorsorgegesichtspunkten vor dem Fenster der betroffenen Räume. Wird der um 3 dB gegenüber dem nach DIN 45680 zulässigen Hörschwellenpegel reduzierte Immissionswert vor dem Fenster eingehalten bzw. unterschritten, so gilt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch innerhalb des schutzbedürftigen Raumes.

Zu NB 2.19

Die Nebenbestimmung 2.19 ist zum Schutz und zur Vorsorge vor besonders störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm i.V.m. Anhang 1.5 TA Lärm i.V.m. DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ notwendig. Wird gezeigt, dass der in Nebenbestimmung NB 4 festgelegte frequenzabhängige Schallleistungspegel an der Abgasmündung des neuen BHKW unterschritten bzw. eingehalten wird, ist gewährleistet, dass vor den Fenstern der umliegenden schutzbedürftigen Räume der um 3 dB reduzierte Hörschwellenpegel der DIN 45680 unterschritten bzw. eingehalten wird.

Durch die Ermittlung der Schalleistung insgesamt wird sichergestellt, dass die in Nebenbestimmung NB 1 festgelegten Immissionswerte ebenfalls unterschritten und damit eingehalten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sowohl durch Schall insgesamt als auch durch tieffrequente Schallanteile können somit ausgeschlossen werden.

Die Forderung, dass die Messung nicht von einer Stelle durchgeführt werden darf, die bereits in derselben Sache beratend tätig war, ergeht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BImSchV.

Wasser

Die Nebenbestimmung 3.1 begründet sich mit § 17 Abs. 1 AwSV. Sie ist erforderlich, um grundsätzliche Anforderungen an die bauliche Ausführung der Rohrdurchführung zu präzisieren.

Die Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.4 Auflagen begründen sich mit § 37 AwSV i.V.m. § 15 AwSV. Diese Forderungen sind erforderlich, da das bestehende Leckage-Erkennungssystem nicht mehr denjenigen Anforderungen entspricht, die zum Zeitpunkt der Umnutzung des Behälters gelten.

Das vorhandene Leckageerkennungssystem entspricht denjenigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Errichtung gegolten haben. Der Betreiber konnte dokumentieren, dass dieses System gegenwärtig voll funktionsfähig ist. Bei der Neuerrichtung von JGS-Anlagen müssen die Seitenwände in das Leckage-Erkennungssystem eingebunden werden. Dies ist bei dem bestehenden System nicht der Fall.

Anlagenbedingt ist ein vollständiger Austausch des bestehenden Systems durch ein baurechtlich zugelassenes Leckage-Erkennungssystem nicht möglich. Es kommt allenfalls eine Erweiterung in Betracht. Bei einer Anpassung (d.h. Erweiterung) des bestehenden Leckageerkennungssystems müsste u.a. entlang der gesamten Behälterwand die bestehende Abdichtung geöffnet und an die bestehende Folie eine weitere Folie angeschweißt werden. Aus fachlicher Sicht des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind bei dem Öffnen und dem Anbringen der erforderlichen Anlagenteile Beschädigungen des bestehenden Systems, die die unmittelbare Dichtheit des Systems als Ganzes betreffen, zu besorgen.

Um dennoch in Hinblick auf das Erkennen von Leckagen einen erhöhten Schutz zu erreichen, sind die in den o.g. Auflagen genannten Maßnahmen erforderlich. Insbesondere die Maßnahmen zur Einsehbarkeit der Rohrdurchführungen entsprechen demjenigen Standard, der bis 2017 für die Leckageerkennung bei Biogasanlagen gegolten hatte. Mit der Gewährleistung der Einsehbarkeit der Rohrdurchführungen sind die in Hinblick auf Leckagen kritischen Bereiche des Behälters erfasst. Leckagen, die Undichtheiten der Behälterwand an sich betreffen, d.h. Risse o.ä., sind bisher im Landkreis nicht aufgetreten, weshalb auch bis 2017 reine Wandbereiche zumindest in Sachsen nicht in die Leckageerkennung einzubinden waren. Diese Bauweise entspricht weiterhin den übrigen Behältern, die am Standort der Milchvieh- und Biogasanlage in Leuben der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG betrieben werden.

Aus diesen Gründen wird bei der hier bestehenden Anlage eine Nachrüstung des Leckage-Erkennungssystems zur Einbindung der nicht einsehbaren Wandbereiche, wie es bei Neuanlagen ansonsten zwingend erforderlich wäre, als nicht erforderlich erachtet.

Die Nebenbestimmung 3.5 ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 AwSV und ist erforderlich, um die Durchführung wiederkehrender Dichtheitsprüfungen zu ermöglichen.

Die Forderungen in der Nebenbestimmung 3.6 begründet sich mit § 37 Abs. 5 AwSV i.V.m. § 15 AwSV. Sie ist erforderlich, um grundlegende Anforderungen an die Leckageerkennung der Rohrleitungen zu definieren, für die es bisher offensichtlich noch keine baurechtlich zugelassenen Systeme gibt.

Die Nebenbestimmung 3.7 begründet sich mit Anlage 5 AwSV und ist erforderlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Leckage-Erkennungssysteme sowie die Dichtheit der Lageranlagen zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 3.8 begründet sich mit § 17 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die anfallenden Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten und sicher aufgenommen werden können.

Die Nebenbestimmung 3.9 begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der Umwallung in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 3.10 begründet sich mit Anlage 5 AwSV und ist erforderlich, da die neu geschaffene Umwallung mit dem Auffangraum Teil der Biogasanlage ist.

Die Nebenbestimmung 3.11 begründet sich mit § 17 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die anfallenden Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten und sicher aufgenommen werden können.

Die Nebenbestimmung 3.12 begründet sich mit § 23 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die Antragsunterlagen keine Aussagen zur Überfüllsicherung des genannten Behälters enthalten.

Die Nebenbestimmung 3.13 begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 AwSV und ist erforderlich, da die Antragsunterlagen keine Aussagen zum Heberschutz enthalten.

Die Nebenbestimmung 3.14 begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV i.V.m. TRwS 785, Abschnitt 5.3.8. Sie ist erforderlich, um die Rückhaltung beim Abfüllen der wassergefährdenden Stoffe zu gewährleisten, da für das Abfüllen von Schmieröl keine zusätzliche Abfüllfläche geplant ist.

Die Nebenbestimmung 3.15 begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der Anlagen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 3.16 begründet sich mit Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. § 16 Sächs-BauPAVO und ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Sachverständigenprüfung zu gewährleisten.

Abfall

Zu NB 4.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfallarten sind mit ASN und voraussichtlich anfallenden Mengen unter Kapitel 5 der Antragsunterlagen gelistet.

A 1 Altöl (13 02 05*) ; 0,630 t/a

A 2 Aktivkohle, beladen (06 13 02*); 3,0 t/a

A 3 Ölfilter inkl. Aufsaugmaterial (15 02 02*); 8 Stk./a

Die benannten Abfälle fallen im Rahmen der Wartung an und sollen über vertragliche Regelungen mit Wartungsfirmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Annahmeerklärungen sollen vor Inbetriebnahme nachgereicht werden, so dass die Vorlage des rechtzeitigen Nachweises der gesetzkonformen Entsorgung als Bedingung aufzuerlegen ist.

Zu NB 4.2

Bei den geplanten Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlage fallen zwangsläufig Abfälle an. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur ordnungsgemäßen schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die anfallenden Abfälle (soweit sie getrennt anfallen) separat zu erfassen, grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Nicht-

verwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen verbracht, nur dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfälle sind - in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung - nach Abfall-Schlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, dabei hat eine Unterscheidung in „gefährliche“ und „nicht gefährliche“ Abfälle (gem. § 3 Abs. 2 AVV) zu erfolgen. Die Schadstoffbelastung der Abfälle muss bei der Festlegung des Entsorgungsweges berücksichtigt werden. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

Bodenschutz

Zu NB 4.3

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB ist dafür zu sorgen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird. Gemäß § 1 BBodSchG i. V. m. § 7 SächsABG ist die Sicherung und Wiederherstellung der (natürlichen) Bodenfunktionen bei Einwirkungen auf den Boden zu beachten. § 7 BBodSchG beinhaltet u. a. die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen nur im unbedingt bautechnisch erforderlichen Maß zu tolerieren und die Inanspruchnahme von Flächen für die Anlage temporärer Bau- und Montageplätze so gering wie möglich zu gestalten.

Nicht mehr benötigte Flächen sind zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass er entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG seine natürlichen Bodenfunktionen wieder wahrnehmen kann.

Zu NB 4.4

Diese Nebenbestimmung ergibt sich gemäß den Grundpflichten nach § 7 KrWG.

Naturschutz

Zu NB 5.1 bis 5.3

Die bauliche Erweiterung der Biogasanlage, insbesondere die damit verbundene Neuversiegelung von ca. 18 m² ist nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu beurteilen. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs (§ 15 BNatSchG) sind erfüllt. Der Antragsteller hat mit dem Genehmigungsantrag die Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen nachgewiesen.

Das Ausgleichsdefizit wird durch eine Ersatzmaßnahme in Form der Pflanzung von 22 Efeupflanzen an der Außenseite der Havarieschutzwand im südwestlichen Bereich des Anlagengeländes ausgeglichen. Dadurch wird der in diesem Bereich durch Verwendung von Beton-L-Elementen entstandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen gewirkt. Der restliche Abschnitt des Schutzwalls wird aus Erdreich errichtet und soll einer Selbstbegrünung unterliegen. Durch Nebenbestimmung 3 (Pflege des Erdwalls) soll die Fläche vor Überdüngung geschützt werden und ein möglichst hoher ökologischer Wert erzielt werden.

Zu NB 5.4

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind Gehölze und Saatgut in der freien Natur seit dem 02.03.2020 grundsätzlich nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete auszubringen. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommt, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Zu NB 5.5

Die Nebenbestimmung 5.5 dient der zeitnahen Kontrolle (Abnahme) der Kompensationsmaßnahmen. Die Protokollierung dient der langfristigen Nachweisführung.

Zu NB 5.6 bis 5.7

Die Anbringung von Ersatzlebensstätten dient dem Ausgleich möglicher verloren gegangener Lebensstätten, welche durch den Abriss des Fahrzeugunterstandes entstanden sein können. Der Abriss wurde laut Aussage in den Antragsunterlagen (Nachreichungen vom 05.02.2020) ohne vorherige artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Bei einem durchgeführten Abriss ohne artenschutzrechtliche Untersuchung ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (hier: Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wurden nicht getroffen, um die Verletzung von naturschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden.

Zum Ausgleich der verloren gegangenen Lebensstätten wird daher mit Nebenbestimmung 5.6 die Anbringung entsprechender Ersatznisthilfen festgesetzt. Diese sind an geeigneten Standorten auf dem Betriebsgelände in Leuben zu installieren. Die Umsetzung ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (Nebenbestimmung 7).

Arbeitsschutz

Zu NB 8.1

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 und der ASR A1.8

Zu NB 8.2

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 Anhang ArbStättV, Nr. 4 und 5 ASR A 2.1 und § 5 VSG 2.2

Zu NB 8.3

§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Nr. 4.1 Abs. 1 TRGS 529; § 8 Abs. 5 GefStoffV i. V. m. Nr. 5.1.1 TRGS 509, VSG 2.8

Zu NB 8.4

§ 8 Abs. 7 GefStoffV i. V. m. Punkt 7.1 Abs. 1 TRGS 529, Punkt 4 Technische Information (TI 4) - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen

Zu NB 8.5

§ 5 ArbSchG, § 6 Abs. 4 und 9 GefStoffV und § 11 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 1 GefStoffV

Zu NB 8.6

§ 3 Abs. 6 BetrSichV und § 15 BetrSichV

Zu NB 8.7

§ 3 Abs. 1 und 2 ProdSG i. V. m. 1. ProdSV, 9. ProdSV, 11. ProdSV, 14. ProdSV

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Oschatz OT Leuben durch Errichtung Betrieb eines zweiten BHKW im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 13 SächsVwKG i. V. m. 9. SächsKVZ. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG

ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens der Anzeige individuell zurechenbar.

Die Gebühren beruhen gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.9.2 des 9. SächsKVZ auf den Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED].

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 55 [REDACTED] zuzüglich 0,2 % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten = [REDACTED].

Gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19: Nr. 7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. [REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme. Die Rohbausumme beträgt [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED].

Die baurechtliche Gebühr beträgt daher [REDACTED].

Die zu entrichtende Gesamtgebühr beträgt somit [REDACTED].

3.

Die Verwaltungskosten gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17

BIC: WELADE8LXXX

Verwendungszweck: [REDACTED]

eininzahlen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de eröffnet.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (Nr.: 2020-062)

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG

Antragsunterlagen	Seiten-/Zeichnungszahl	
0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Antragsformulare	5	
1. Allgemeine Angaben /Kurzbeschreibung	24	1
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	13	3
3. Technische Unterlagen/Sicherheitstechnisches Gutachten	70	
4. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	33	2
5. Emissionen/Immissionen	57	1
6. Abfälle	5	
7. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	69	6
8. Anlagensicherheit /Arbeitsschutz/Störfall	20	
9. Eingriffe in Natur und Landschaft	5	
10. Energieeffizienz	1	
11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1	
12. Bauunterlagen	83	5
13. Brandschutzkonzept	31	1
14. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	22	
15. Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht	16	

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG

Verwendete Rechtsvorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TALuft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. I S. 287)
SächsBauPAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten-

und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 2018 (SächsGVBl. I S. 134)

Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin (DIBt), Ausgabe Mai 2005

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 792 „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ (DWA-Regelwerk August 2018)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 793-1 „Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“, (DWA-Regelwerk, Gelbdruck August 2017)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1. ProdSV Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502)

9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

11. ProdSV Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39)

14. ProdSV Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG), herausgegeben von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Technische Information (TI) 4 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen -

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 14. Dezember 2018
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 2020 (SächsGVBl. S. 100)
- VwV Kostenfestlegung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 8. Mai 2020 (SächsABL. S. 560)

VDG

Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)